

1. § 8 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Auch nach Stilllegung der Anlagen sollten die nicht personenbezogenen Daten weiter vorgehalten werden. Diese Daten werden für die Darstellung von Entwicklungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen immer wieder benötigt, so dass eine zentrale Vorhaltung historischer Daten sinnvoll ist.

2. § 13 Abs. 4 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern,“

Begründung:

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht nur das Statistische Bundesamt Zugriff auf vertrauliche Daten des MaStR hat, sondern auch alle Statistischen Landesämter. Nach § 14 des in der Novellierung befindlichen Energiestatistikgesetzes (EnStatG) sollen qualitativ geeignete Daten aus dem MaStR zur Erstellung von Energiestatistiken verwendet werden. Allerdings werden alle Energiestatistiken mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 6 EnStatG durch die Statistischen Landesämter durchgeführt (vgl. § 11 Abs. 1 EnStatG). Daher ist es für die Statistischen Landesämter unverzichtbar, gleichfalls auf die vertraulichen Daten des MaStR zurückzugreifen, sofern die angestrebte Reduktion des Aufwands für die Verwaltung und Berichtspflichtigen, der sich z. B. aus Doppelmeldungen ergibt, erreicht werden soll. Die genannte Änderung ist erforderlich, weil in § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 MaStRV geregelt wird, dass nur abschließend benannte Behörden Zugang zu vertraulichen Daten des MaStR erhalten. Begründet wird dieser Zugriff auf geheim zu haltende Daten im Referentenentwurf damit, dass eine Behörde wie das Statistische Bundesamt aufgrund seiner Tätigkeiten auf eine Vielzahl von Daten zugreifen müsse und mitunter auch Daten zu Zwecken verwende, die vertraulich sind. Daher sei eine Datenfreigabe im Einzelfall nicht möglich oder würde die registerführende Stelle vor den erheblichen Aufwand von Massenverfahren stellen. Sollten die Statistischen Landesämter keinen Zugang zu den

vertraulichen Daten des MaStR erhalten, würden diese im Zweifel für die überwältigende Mehrheit der Energiestatistiken entweder Massenverfahren bei der registerführenden Stelle beantragen oder die entsprechenden Informationen bei den Berichtspflichtigen einholen. Beide Ergebnisse können nicht im Sinne der Einführung des MaStR sein.

3. Bei der Erfassung der Einheiten und Anlagen gemäß Anlage, Tabelle II,

- Nr. 1 sollte – wie derzeit im Anlagenregister – neben der Adresse und dem Flurstück auch der Gemeindegemeinschaftsnummer erhoben werden,
- Nr. 11 sollten neben den aufgeführten Daten zu Strom aus Strahlungsenergie folgende Angaben zur Ausrichtung/ Neigung erfasst werden:
  - Wird die PV-Anlage dem Sonnenstand nachgeführt?
  - Wenn ja, erfolgt dies einachsiger oder zweiachsiger?

Begründung: Die Ausrichtung/Neigung für nachgeführte Anlagen kann nicht angegeben werden,

- Nr. 11 sollten neben den aufgeführten Daten zu KWK-Anlagen für die Abschätzung von Flexibilitätspotenzialen zur netzdienlichen Betriebsweise von KWK-Anlagen folgende Kenngrößen erfasst werden:
  - Elektrische Minimalleistung (Teillast)
  - Art der Anlagenführung: stromgeführt, wärmegeführt, strom- und wärmegeführt
  - Angaben zu vorhandenem Wärmespeicher: Nutzbarer Wärmespeicherkapazität (MWh)

4. Die eindeutige Verknüpfung von Stammdaten des Marktstammdatenregisters und der Bewegungsdaten aus EEG-Meldungen sollte möglich sein. Bei der nächsten EEG-Novelle sollte festgelegt werden, dass bei EEG-Meldungen die MaStR-Nummern anzugeben sind.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Keisel

Referat 96 – Energiebilanzen, Monitoring

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
80525 München

E-Mail: [Klaus.Keisel@stmwi.bayern.de](mailto:Klaus.Keisel@stmwi.bayern.de)

Web: [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)